



An den Grossen Rat

19.5042.02

WSU/P195042

Basel, 27. Februar 2019

Regierungsratsbeschluss vom 26. Februar 2019

Interpellation Nr. 2 Oliver Bolliger betreffend «umgehender Erhöhung des Grundbedarfs bei der Sozialhilfe»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 13. Februar 2019)

„Die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) in Auftrag gegebene Studie „Berechnung und Beurteilung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe“ wurde vom Büro BASS am 8. Januar veröffentlicht.

Die Studie bestätigt eine bekannte Tatsache, dass nämlich die Sozialhilfeansätze zu tief sind. Gemäss der vorliegenden Studie benötigt eine alleinstehende Person mindestens 1082 Franken im Monat und daher rund 100 Franken mehr als der heutige SKOS-Ansatz von 986 Franken. Zudem wird in der Studie klar aufgezeigt, dass beim Grundbedarf keine Einsparpotentiale bestehen und weitere Kürzungen zu nachteiligen Folgen für die Betroffenen in verschiedenen Lebensbereichen führen wird.

Der Grundbedarf der Sozialhilfe wurde seit 2005 stetig gekürzt und seit 2013 nicht mehr der Teuerung angepasst. Der SKOS-Ansatz liegt deutlich unter dem betriebsrechtlichen Existenzminimum und ist bei bestimmten Personengruppen, wie z.B. Junge Erwachsene oder vorläufig aufgenommene Ausländer*innen noch tiefer.

Die Studie zeigt klar auf, dass die heutigen Unterstützungsansätze der Sozialhilfe zu tief und ungenügend sind. Ebenso wird deutlich, dass zu tiefe Ansätze zu schlechter Ernährung und zu gesundheitlichen Problemen führen. Insgesamt besteht ein grosses Verschuldungsrisiko und es droht sozialer Ausschluss und Stigmatisierung.

Trotz diesen deutlichen Fakten gibt es in einigen Kantonen, aufgrund von SVP-Vorstössen, Bestrebungen den Grundbedarf weiter zu kürzen. Solche Kürzungen des Grundbedarfs bedrohen die Existenz von Armutsbetroffenen massiv und sind dezidiert abzulehnen.

Aufgrund vorliegender Studie, bitte ich deshalb den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Anerkennt der Regierungsrat gemäss der BASS-Studie die Notwendigkeit den Grundbedarf der Sozialhilfe zu erhöhen?
2. Wird sich der Regierungsrat im Rahmen der SODK für eine Erhöhung der SKOS-Richtlinien gemäss den Resultaten der BASS-Studie stark machen und einen entsprechenden Antrag stellen?
3. Ist der Regierungsrat bereit den Grundbedarf bei einer Einzelperson von aktuell 986 Franken auf 1082 Franken umgehend zu erhöhen und die entsprechenden Anpassungen bei Mehrpersonenhaushalte anzuwenden?
4. Im Falle, dass keine umgehende Anpassung des Grundbedarfs umgesetzt wird, ist eine Erhöhung per 1. Januar 2020 angedacht?

Oliver Bolliger“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sind ausserordentlich wichtig für die Sozialhilfe in der Schweiz. Einheitliche Richtlinien tragen zur Harmonisierung des Systems bei, dienen der Rechtsgleichheit und verhindern einen sozialpolitisch schädlichen „Standortwettbewerb“, der die Solidarität und den sozialen Frieden gefährdet.

Die geltenden SKOS-Richtlinien sind über Jahrzehnte gewachsen. Aus einem breit abgestützten Revisionsprozess, bei welchem auch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) eingebunden war, sind in den letzten Jahren gestärkte Richtlinien mit einer hohen Akzeptanz hervorgegangen. Nachdem die Richtlinien zunehmend unter Druck geraten sind, hat die Einbindung der SODK in den Revisionsprozess den Richtlinien zusätzliches Gewicht und Verbindlichkeit verliehen. Es ist Aufgabe der Kantone, für harmonisierte Unterstützungsansätze zu sorgen.

Der Kanton Basel-Stadt orientiert sich gemäss Sozialhilfegesetz §7 Abs. 3 an den SKOS-Richtlinien als Grundlage für die kantonalen Unterstützungsrichtlinien (URL). In den URL wird das Mass der wirtschaftlichen Hilfe nach Rücksprache mit den Einwohnergemeinden geregelt.

2. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1: Anerkennt der Regierungsrat gemäss der BASS-Studie die Notwendigkeit den Grundbedarf der Sozialhilfe zu erhöhen?

Die Studie des Büro BASS «Berechnung und Beurteilung des Grundbedarfs in den SKOS-Richtlinien» untersuchte, welche Auswirkungen weitere Kürzungen in der Sozialhilfe haben. Sie kam zum Schluss, dass der aktuell geltende Grundbedarf nur knapp ausreicht, um eine menschenwürdige Existenz zu sichern. Weitere Kürzungen würden die Existenzsicherung gefährden und z.B. keine ausreichende und gesunde Ernährung mehr gewährleisten.

Der geltende Grundbedarf ist knapp bemessen. Die statistisch ermittelten Ausgaben der einkommensschwächsten 10% der Schweizer Haushalte liegen gemäss BASS-Studie pro Monat bei 1'082 Franken für eine Einzelperson. Der geltende SKOS-Grundbedarf von 986 Franken liegt unter diesem Betrag. Die SKOS hatte im Rahmen des Revisionsprozesses 2015 auf eine an sich gerechtfertigte Erhöhung des Grundbedarfs für Einzelpersonen aus politischen Gründen verzichtet.

Frage 2: Wird sich der Regierungsrat im Rahmen der SODK für eine Erhöhung der SKOS-Richtlinien gemäss den Resultaten der BASS-Studie stark machen und einen entsprechenden Antrag stellen?

Der Regierungsrat bekennt sich klar zu den SKOS-Richtlinien. Sie sind in der aktuellen Form ein politisch ausgehandelter Kompromiss und grossmehrheitlich akzeptiert. Dem Regierungsrat beurteilt es als wichtig, darauf hinzuwirken, dass für die Weiterentwicklung der SKOS-Richtlinien Lösungen gefunden werden, die Einstimmigkeit oder grosse Mehrheiten finden, und dass die SKOS-Richtlinien möglichst breit Anwendung finden werden. Denn Sorgen machen die in einzelnen Kantonen bereits beschlossenen oder vorbereiteten Reduktionen der Sozialhilfeleistungen und die damit verbundenen Abweichungen von den SKOS-Richtlinien.

Frage 3: Ist der Regierungsrat bereit den Grundbedarf bei einer Einzelperson von aktuell 986 Franken auf 1082 Franken umgehend zu erhöhen und die entsprechenden Anpassungen bei Mehrpersonen-Haushalte anzuwenden?

Der Kanton-Basel Stadt sieht keine Erhöhung des Grundbedarfs von Einzelpersonen auf 1'082 Franken vor. Ab 1. Juli 2019 wird jedoch unabhängig von der vorliegenden Interpellation der Grundbedarf für alle Haushaltsgrössen um 1.1% angehoben. Für Einzelpersonen bedeutet dies eine Erhöhung von bisher 986 Franken auf 997 Franken Diese Erhöhung hat folgenden Hintergrund:

Am 21. September 2018 beschloss der Bundesrat Anpassung der AHV-, IV- und EL-Renten an die Teuerung. Diese Anpassung erfolgt im Zweijahres-Rhythmus. Seit 2011 folgen die SKOS-Richtlinien diesen Anpassungen. Für die jetzige Anpassung hat die SKOS eine Übergangsfrist bis 1. Januar 2020 vorgesehen. Die Sozialhilfe Basel hat das Budget 2019 im Wissen auf die anstehende Teuerung ausgerichtet. Die Umsetzung benötigt eine administrative Vorlaufzeit. Sie konnte wegen des vorgezogenen Budgetpostulats David Wüest-Rudin betreffend Begrenzung des Zweckgebundenen Betriebsergebnisses im Budget 2019 nicht per 1. Januar 2019 vorgenommen werden. Denn zuerst musste der Beschluss des Grossen Rates zu diesem parlamentarischen Vorstoss abgewartet werden.

Unabhängig von der Teuerungsanpassung beim Grundbedarf und von der vorliegenden Interpellation werden im Kanton Basel-Stadt ebenfalls per 1. Juli 2019 die Mietzinsgrenzwerte bei den Ein- und den Zweipersonenhaushalten sowie bei den Unterstützungseinheiten ab fünf Personen erhöht, da der Bedarf bei diesen Haushaltskategorien am grössten ist. Die genauen Angaben zur bevorstehenden Erhöhung der Mietzinsgrenzwerte werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Frage 4: Im Falle, dass keine umgehende Anpassung des Grundbedarfs umgesetzt wird, ist eine Erhöhung per 1. Januar 2020 angedacht?

Wie bereits erwähnt, wird die Erhöhung des Grundbedarfs sowie der Mietzinsgrenzwerte im Kanton Basel-Stadt bereits per 1. Juli 2019 umgesetzt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin